

Bürger vor dem Gesetz erreicht, sondern die sozialistische Gesellschaft ist auch *notwendig an der Aufhebung der objektiven und subjektiven Gründe* interessiert, die den einzelnen straffällig werden ließen, und gleichzeitig darauf bedacht, die sozial-integrativen, schöpferischen Kräfte auch des Straftäters zu motivieren. Dazu ist es erforderlich, die Beziehungen zwischen Täter - Strafe - Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und in ihren dialektischen Wechselbeziehungen zu sehen. Auch das sozialistische Strafrecht besteht „*wie alles Recht... seiner Natur nach... in Anwendung von gleichem Maßstab*“^{147 148} auf ungleiche Individuen; es kann sich *nur auf Verhaltensweisen* beziehen, nicht auf gute oder schlechte *Qrsönlichkeitseigenschaften*.¹⁴⁸

Mit zunehmender Reife der sozialistischen Gesellschaft wird es immer mehr möglich, ausgehend von der Tat, den individuellen Besonderheiten des Täters Rechnung zu tragen und schrittweise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erzieherische Funktion der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und demzufolge auch die Berücksichtigung der Persönlichkeit und Individualität des Straftäters im Strafrecht immer mehr an Bedeutung gewinnen. Diese Grundgedanken haben in §61 StGB ihren Niederschlag gefunden, wenn dort für die Strafzumessung gefordert wird, „auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat“ zu berücksichtigen. *Als Grundsatz gilt daher, daß die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Art und Schwere der Tat unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters entsprechen müssen.*

In diesem Zusammenhang ist der Straftäter vor allem als Subjekt der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sehen; denn der Sinn und Zweck dieser Maßnahmen kann ohne ein Minimum an eigenem Mitwirken des Straftäters und an Bereitschaft, seine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit wahrzunehmen, nicht realisiert werden. Dazu gehört, daß der Straftäter bereits im Strafverfahren zu seiner Tat, zu seinen Pflichten Stellung nimmt, um selbst zur Erkenntnis der Unrechtmäßigkeit und Verantwortungslosigkeit seines Handelns zu gelangen. Diese Aktivierung des Straftäters zur eigenen Überwindung der Isolierung, in die er sich durch seine Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat, erfordert die Zusammenarbeit mit dem Rechtsverletzer. Das gilt besonders für die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die vornehmlich auf

die Bewährung des Straftäters setzen, ist aber auch für den Strafvollzug von Bedeutung.

Diese Rolle des zur Verantwortung zu ziehenden Straftäters beschränkt sich also nicht auf einen rein innerlichen Prozeß des Einsehens seiner Schuld; sie verlangt vielmehr, daß er sich *aktiv um Wiedergutmachung und Bewährung* bemüht.

Hier ist auch das Feld für eine helfende gesellschaftliche Erziehung. Dazu gehört vor allem, daß die Gesellschaft dem Verurteilten reale, ihm mögliche und von ihm erfüllbare Bedingungen und Aufgaben der Bewährung und Wiedergutmachung gibt, die in Relation zu seiner Tat und Persönlichkeit stehen. Das wiederum hängt nicht unwesentlich von der *Fähigkeit* und *Bereitschaft* des Straftäters ab, *künftig* seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft *nachzukommen*. Die *Fähigkeit* des Täters betrifft das *Handelnkönnen*, während die *Bereitschaft* das *Handelnwollen* erfaßt.

Wenn die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Straftäter als Objekt dieser Maßnahmen gerecht und wirksam sein sollen, reicht es nicht aus, nur seine Beziehungen zur Tat zugrunde zu legen. Wesentlich ist, innerhalb der durch die Tatschwere gezogenen Grenzen auch zu berücksichtigen, wie sich der Täter mit diesen Maßnahmen auseinandersetzen, inwieweit er richtige Schlußfolgerungen ziehen wird. Wenn das Gericht gehalten ist, die genannte Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu prüfen, *künftig* seiner Verantwortung gerecht zu werden, dann ist damit eine *prognostische Sichtweise* gefordert. Diese findet ihre Grundlage in exakt festgestellten Tatsachen des Verhaltens des Täters, und zwar seines Gesamtverhaltens vor und nach der Tat.

4.6.3.

Methodische Hinweise für das Strafverfahren

Die bisherigen Darlegungen machten sichtbar, welche Bedeutung dem Straftäter als Subjekt der Tat, als Objekt der Maßnahmen sowie als Subjekt der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im so-

147 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 21.

148 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 14.